

# RS Vwgh 1992/6/16 92/05/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1992

## Index

L80004 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Oberösterreich

L82000 Bauordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

BauRallg;

ROG OÖ 1972 §16 Abs3;

ROG OÖ 1972 §16 Abs4;

ROG OÖ 1972 §18 Abs5;

## Rechtssatz

Zur Klärung der Frage, ob ein Bauvorhaben betreffend einen Betriebsbau - hier: betreffend eine gewerbliche Betriebsanlage für das Fleischerhandwerk - seiner Betriebstype nach geeignet ist, iSd § 16 Abs 3 OÖ ROG Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Bewohner mit sich zu bringen, bedarf es eines Gutachtens, welches iSd in stRsp des VwGH vertretenen "Betriebstypentheorie" (Hinweis Hauer, Der Nachbar im Baurecht, 02te Aufl, S 172 ff) auf der Grundlage einer Gegenüberstellung mit vergleichbaren Betrieben darüber Aufschluß gibt.

## Schlagworte

Anforderung an ein GutachtenBeweismittel Sachverständigenbeweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992050027.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)